## Gouvernements-Blatt.

## Duffeldorf, Dienstag den 27. September.

(Schluß ber in voriger Dro. abgebrochenen Berordnung)

5. Das Bergehen der Insubordination fann nie mit Geloftrafe bestraft merben. Widersegungen gegen Dienstbefehle eines Borgesetzen durch Worte oder Gesberden, werden nach dem Grade des Lorgesetzen im Landsturm:

Das Erftimal mit 48ftundigem bis dreitägigem Baubarreft;

Das Zweitemal mit brei : bis achttagigem Befangniß;

Und das Drittemal mit acht = bis vierzehntägigem Gefängniß bestraft, ben noch oftern wiederholten Bergehungen wird die Strafe ver= haltnismäßig geschärft.

6. Thatliche Widersetzungen im Dienst gegen ben Borgesetzten und beffen Dienst= befehle, werden mit 14tagigem bis vier wochentlichem Gefangniffe, ober wenn sie in Verbrechen ausarten, nach ben Grundsaben des Eriminal-Rechts bestraft.

7. Kein Einwohner darf als Schildmache, ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Ober = oder Unterbefehlahabers, über die ihm vorgeschriebene Entfernung von seinem Posten gehen, sich niedersegen, niederlegen, Taback rauchen, ober gar schlafen, ben Strafe eines achttägigen Gefängnisses.

8. Wenn ein Mitglied der Banner, Fahnlein oder Cameradschaften, welche zum Dienst commandirt werden, ausbleibt, ohne fur zuläßige Stellvertretung gesorgt zu haben: so wird dasselbe mit 5 Rthlr. Geldbusse oder mit dreitägigem Gestängniß bestraft, ist auch ausserdem schuldig, die Kosten des ohne Verzug auf seine Kosten anzunehmenden Stellvertreters zu erstatten.

9. Ift mit dem Dienstvergeben zugleich ein Eriminal-Berbrechen verbunden, fo gehort die Untersuchung vor die competenten Eriminal-Gerichte, welche jedoch ben ber Untersuchung und ben bem Erkenntnis bas Dienstvergeben zugleich mit berud-

fichtigen muffen.

10. Wenn ein Wehrmann oder Führer sich im Dienst so benimmt, daß er einen öffentlichen Anstoß dadurch erregt, und besonders, wenn er beharrlich die Dienst= Befehte und Vorschriften des Vorgesetten nicht befolgen will, so ist der Vorgessetze berechtigt, ihn sogleich mit einer schriftlichen Anzeige zum Polizen= Arrest zu schicken.

In jedem Falle muß die Arretirung geschehen, wenn ein Mitglied des Landflurms andere zu überreden sucht, sich den Dienstbefehlen nicht zu unterwersen, wo dann auch, in so fern ein Eriminal-Bergehen zum Grunde liegt, wohin zu rechnen ist, wenn jemand im Dienste, oder ben versammelter Parade seine Cameraden aufzuwiegeln sucht, die Befehle der Borgesetzten nicht zu befolgen, der Eriminal-Prozeß gegen ein solches Mitglied verfügt werden muß.

11. Wer den festgesehten Sausarreit, wenn solcher ihm angefundigt ift, nicht erleidet, und sich daraus entfernt, wird auf so lange jum Gefängniß gebracht, zur Untersuchung gezogen, und wegen des sich schuldig gemachten Dienstvergehens be=

sonders bestraft.

12. Die Musikanten und Spielleute der Banner fiehen in gleichen Berhalt-

13. Bu ben Offizieren kann man bas Wertrauen haben, daß sie fich eines anftanbigen Betragens besteißigen, jede ibertragene Diens pflicht erfüllen, und die Gubordinations-Berhaltniffe in der den Offizieren ohh en Ranges im Dienste schuldigen Uchtung ehren werden, und bag daher ein ge zebenet Betweis in ben meisten Fallen seinen Zweck nicht versehlen wird. Eine strengere Bestrafungsart der Offiziere ist Hausarrest, mit der Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Berhaftung steht, und bennoch seinen Arrest. Ort verläßt, nicht mehr fähig senn kann, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbruchigkeit durch seine Arrest-Berlassung hinlanglich dargethan hat.

Ben ofterer Wiederholung eines gleichen Dienftvergebens, ober nach Be= wandniß ber Schwere beffelben, wird ber Offizier mit mehrtagigem Sausarreft,

ober mit Gefangniß bis ju 4 Wochen beftraft.

Durch oftere Wiederholung eines gleichen Dienstvergehens macht auch ein Offizier sich zugleich unwurdig, seine Offizierstelle zu behalten, und es hangt von ben Schutz Deputationen ab, auf bessen Entlassung als Offizier anzutragen; durch eine solche Entlassung als Offizier hort aber bessen Verpflichtung in dem Land-

furm, in Reihe und Glied Dienfte gu leiften, nicht auf.

14. Die Subordination unter den Offizieren wahrt nur so lange, als die Sturms Mannschaft zum Uebungs: Wacht = oder wirklichen Dienste vor dem Feinde ges sammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Schup-Deputationen, vor dem Feinde aber die Offiziere, lassen nach Articel 13. der Dienstvorschrift vom aften Marz d. I. nach den gegenwartigen Artikeln auf der Stelle Kriegsgericht halten.

15. Die Untersuchung und Bestrafung von Berbrechen und Bergehungen von Landsturm-Mannern außer Dienst, ift den Gerichten nach den Gesetzen überlaffen.

16. Die gegenwartige Berordnung fon alle vier Bochen, an den gewöhnlichen Uebunge- Tagen, den versammelten Fahnlein des Landsturms von den Befehlshabern derselben vorgelesen werden.

Duffeldorf Den aten September 1814.

Der General : Gouverneur, Juftus Gruner.

22. Appellationshof zu Duffeldorf.

Eröffnung bes Criminal Gerichtshofes fur bas lette Quartal bes Jahres 1814. Den bestehenben Borfchriften jufolge verordnet ber erfe Prafibent wie folgt:

1) Bu Mitgliedern bes Eriminalgerichtshofes fur Das leste Quartal bes Sahres 1814 find

Der herr Appellationsrath v. Roth ale Prafibent, und bie herren Appellationsrathe Breuer, Lengen, Saugh, v. Peftel, Schotter, Spbenius, Trittermann als Beifiber.

- 2) Die gewöhnlichen Sihungen biefes hofes werden gehalten ben iten und 15ten jebes Monates, wenn kein Feiertag ift, sonft ben barauf folgenden Tag. Dieselben werden bei spruchteifen Sachen bis zu beren Beendigung ununterbrochen fortgeseht, und wenn bie bringende Gite ber Borfalle es in ber Zwischenzeit erfordern sollte, so haben auch überdies bafur aufferordentlie ber Bersammlungen statt.
  - 3) Die erfte Sigung wird Samftag ben erften bes funftigen Monates Detober eröffnet.
- 4) Dem öffentlichen Minifterium foll gegenwartige Berordnung gur weitern Ginleitung mit= getheilt werben. Duffelborf ben 22. August 1814.

Der erfte Prafibent,

Für gleichlautende Ubschrift, welche bem offentlichen Minifterfum mitgetheilt wirb.

Der Dberfefnetair, Mertens.

23. Befanntmachung.

Die benm Losfprechen der freiwilligen Jager und Landwehr = Manner ihnen

angurednende Dienstzeit betreffend.

Es ist hohern Orts mißfallig bemerkt worben, daß ben heimkehrenden Frenwilligen hie und da von Seiten der Gewerke Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, z. B. in Absicht des Lossprechens als Gesellen. Da es indessen billig ist; ben gleichen Fähigkeiten sie vorzugsweise zu berücksichtigen, damit sie, nach ruhmvoll beendetem Lampfe, in Rücksicht der Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Broderwerb nicht in die Verlegenheit gesett werden, andern Gesellen, die unterdessen in ihrer Lage geblieben sind, nachstehen zu mussen, so wird hierdurch auf

ben Grund eines Schreibens bes Ronigl. Preuff. Finang = Miniftere Beren von Bulow Erzelleng vom 5. b. DR. verordnet, daß die Dienftzeit in dem lett verflof= fenen Rriege, von dem Gintritt eines Geden in ben Militairftand an bis jum Frieben von Paris, den freywilligen Jagern fomobt als ben Landwehrmannern als Lehrzeit angerednet, auch denfelben ben der Prufung ihrer gahigfeiten feine un-

Rach biefen Bestimmungen haben fich bie betreffenben Gewerke zu achten, bie

Local : Behorden aber auf die Befolgung berfelben gu halten.

Duffeldorf den 16. September 1814.

Der General : Gouverneur, Juftus Gruner.

Befanntmachung. 24.

Die haufigen Gefuche fatholifder Geiftlichen und Geelforger um Bieberherftellung ihrer durch die frangofische Bermaltung bespotisch entriffenen Ratural-Com= petengen haben mich veranlagt, folche den Roniglichen Minifterien in Berlin vorjutragen und ben benfelben Diefe gerechte Forderung bringend gu unterftuben.

3d barf nach bem bie oberften Beborben belebenden Ginne ber Gerechtigfeit und Beisheit zwar nicht zweifeln, bag meinem Untrage werbe willfahret werden; erfuche jedoch alle baben intereffirte Berren Beiftlichen, mich vorläufig mit wieder= holten Gesuchen, bis zu erfolgter Entscheidung zu verschonen. Sobald diefe ein= geht, werde ich sie zur öffentlichen Renntnig bringen, und überhaupt Alles thun, bas tief von mir gefühlte traurige Schicksal bes katholischen Glerus Dieses Landes grundtich ju verbeffern. touride unequipe considered

Duffelborf ben 16. September 1814.

Der General : Couverneur, Juftus Gruner.

25. Berordnung.

Bon Seiten ber biefigen Furftlich = Thurn und Tarifchen Postinspection wird barüber Beschwerbe geführt, baß die ehemaligen Koniglich = Baierischen Berord= nungen wegen der Miethkutscher, von diesen jum größten Rachtheil der Posthalter nicht mehr beobachtet werden.

Ich habe baber, nach Ginficht jener Berordnungen und namentlich ber jung-

ften vom 3. September 1805, diefelben folgender Dagen erneuert.

1.) Rein Diethfuticher barf einen Fremben, welcher an einem Orte im Lanbe, wo ein Poftstall ift, mit Extrapost angefommen, weiter fabren, es fev benn, daß der Fremde fich dren Tage lang bafelbft aufgehalten habe.

2.) Jeder Gastwirth ift schuldig, den Fremden, ber ben ihm abgetreten ift, und sich dem Berbothe zuwider, eines Miethkutschers bedienen will, mit dieser Borfchrift bekannt zu machen; und wenn ber Fremde fich alsbenn gleichmohl eines Miethkutschers bedient, foldes hernach ber Polizenbehorde anzuzeigen.

3.) Der Miethkuticher, welcher biefem Berbothe entgegen handelt, ift ichulbig, bem Pofthalter bas vollige Poftgelb zu entrichten, der Gaftgeber aber, welcher obige Ungeige unterlagt, verfallt in eine ber Große des Poftgeldes gleiche Geloftrafe.

Die Ortspolizenbehorden haben befonders auf die Beobachtung Diefer Bor-

fdrift gu machen.

Duffeldorf ben 17. Geptember 1814.

Der General : Gouverneur, Juftus Gruner.

Verordnung.

Die Erhebung ber ausgeschriebenen extraordinaren Kriegesfteuer geht überall fo fchlecht von ftatten, daß bas Gouvernement ohne Die Unnahme fcharfer Dagregeln burchaus nicht im Ctande ift, Die laufenden Bermaltungs = und Militair= Musgaben nebit ben großen Rudffanden fur Die erfte Mustuftung ber Truppen gu berichtigen. Eben fo faumfelig bezeigen fich jum Theil, befonders in den großen Gemeinden, die angesetten Bertheilungs : Commissionen in der Anfertigung ber Rollen.

Darum verordne ich folgendes:

<sup>1.)</sup> Die Berren Rreisdirectoren find fur Die Unfertigung ber Rollen, und fur

die Bentreibung ber Kriegssteuer personlich verantwortlich. Bur Wermeibung die fer Berantwortung werden sie hiermit authorisirt, von bem nachsten Militair Commandanten ein Commando von 100 Mann wenigsteus Behuf der Realisirung der nothigen Militairischen Execution zu requiriren.

2.) Sogleich ben Empfang biefer Berordnung erhalt jedes Mitglied einer ans geordneten Individual=Bertheilungs = Commission, welche die Krieges = Steuerrollen noch nicht an die Steuerempfanger abgegeben, oder eine ausdrückliche weitere Frist dazu erhalten hat, dren Mann Militair = Erecution bis zur Abgabe berfelben.

3.) Seche Tage nach Empfang der Rollen von diefen lettern Gemeinden, foll jeder Steuerempfanger ben Empfang verkundigen, er foll in 14 Tagen nach Em-

pfang ber Rollen geendigt fenn.

4) Die Kriegssteuer bleibt nach ber Berordnung vom 27. May c. in 3 Terminen zahlbar. Bur Schonung ber bentragenden Interessenten ist dagegen durch ein Schreiben des hohen Finanz-Ministeriums nachgelassen, daß im laufenden Jahr nur 3tel erhoben werden. Das lette Drittel ist im Februar 1815 zahlbar. Diessemnach ist also in allen Gemeinden, wenn der Empfang des ersten Drittels erst mit ult. September 1814 oder gar später geschehen ist, der Empfang des zweiten 3tel bis zum 15. Desember d. S. und des letten bis zum 15. Februar kunftigen Jahrs un widerruflich festgesett.

5.) Zeber Steuerempfänger, ber ben angesetzen Termin zur Erhebung bet Rriegosteuer abgehalten hat, ohne daß die vollständige Rate nach der Berordnung vom 27. Man c. gezahlt ist, ist schuldig, ben dem Rreisdirector auf eine Militairische Execution anzutragen, welche dieser auf der Stelle ben Bermeidung aller daraus für ihn selbst entstehenden Berantwortlichkeit bewirken zu lassen hat. Der Steuerempfänger regulirt mit dem Burgermeister diese Execution nach Rasgabe

ber Rollen, und ber barauf gegablten Gummen.

6.) Derjenige Kreisdirector, welcher bemerkt, daß der Steuerempfanger die nothige militairische Erecution nicht nachsucht, obgleich die Erhebung der verordneten Terminen nicht vollständig geschehen ift, legt demselben wenigstens funf Mann Erecution so lange zu, bis er sich ausweiset, seine Berbindlichkeit vollständig erfullt zu haben.

7.) Der herr Kreisdirector ist schuldig, von jeder verfügten militairischen Ereeution das Gouvernement an demselben Tage, wo solche verfügt ift, in Kennti ift zu seben. Ein gleiches ist der Steuerempfänger schuldig, in Absicht der Erecution, welche er ben den Kreisdirectoren nachgesucht hat. Die letteren Anzeigen reicht er ben der Steuerdirection ein, die alle 14 Tage diese sämmtliche Nachsu-

dungen zusammenftellt, und bem General = Bouvernement einreicht.

8.) In Absicht der auf die verschiedenen Termine der Kriegssteuer anzurechnenden Borschusse und gezwungene Anleihe Posten, wird auf die frühere Berfügung und die in dem Gouvernements Blatte erschienene Bekannsmachung vom 7. d. M. Bezug genommen, wornach die Liquidation des gezwungenen Anlehns mit der Kriegssteuer erst auf die besondere Berordnung durch die General-Casse und die Steuerempfänger, und auch nur dann erst geschehen kann, wenn der zweite Termin gezahlt ift, und davon zuerst die nothigsten Geldbedursnisse bestritten sind.

Der 3te Termin mit einem fleinen Bufchuß aus bem zweiten ift gur Tilgung

Diefer Unleihe bestimmt.

Ich beauftrage Sie, fich Angesichts dieses mit der Ausführung dieser Berord= nung zu beschäftigen, und mir sofort den Empfang derselben, so wie diejenigen Maßregeln anzuzeigen, welche Sie darauf getroffen haben.

Die Steuerempfanger werden Dato Direct von ber Steuerbirection gur genaue=

ften Befolgung inftruirt.

Duffeldorf den 19. September 1814.

Der General. Gouverneut, Juffus Gruner.

A STATE OF SHIPE OF STREET

In fammtliche Berren Kreisbirectoren.

27. redt ned ged medeliefe ui beligie an bau mit elete wedt nederman g

Gefegbuchs über das Berfahren in Straffachen Bestimmurgen des Artikels 179 des Gefegbuchs über das Berfahren in Straffachen und des Artikels 63 des Forst. Drganisations. Decrets vom 22. Juny 1811 — wornach die in den Landesherrlischen- und Gemarken- Waldbungen verübten Forstfrevel nur an die korrektionnellen Tribunale gebracht werden konnen — bestandenen, sowohl der Forst- Guitur nachetheisigen als die Delinquenten drückenden, Weitläuftigkeiten abzustellen, wird hiersturch der zwischen den öffentlichen und privaten Forstez ausgestellte Unterschied ausgehoben. Bende werden in Beziehung auf die Straf- Gerichtsbarkeit völlig gleich gestellt, und demnach die Polizen- Gerichte ihr kompetent erklart, über die in den Landesherrlichen- und Gemarken-Waltungen verübten Forstsrevel, in so weit diese keine größere Strafe als eine Geldbuse von 15 Francs oder fünftägigem Gefänguisse nach sich ziehen, zu erkennen.

Duffeldorf den 19. September 1814

Der General : Gouverneur, Juftus Gruner.

28. Derordnung.

Die Berordnung vom 4. August dieses Jahrs benennt Diejenigen Gerichts - und Berwaltungs = Behorden, denen bas Gouvernements - Blatt jedesmal unmittelbar

jugefanot merben foll.

Der Zweck dieser Berfügung ift, taß alle Gouvernements = Berordnungen siets bei jenen Behorden zur Sand senn mogen; dieser Zweck wurde aber verfehlt werben, wenn die sammtlichen Blatter nicht ben jeder Behorde gehorig gesammelt und
ausbewahrt wurden

Den Behorden wird es daher zur Pflicht gemacht, die Gouvernements Blatter zu sammlen, sie heften zu lassen, und in dem Archiv aufzubewahren. Die Kosten der Heftung werden eben so bestritten, wie die Kosten fur das Souvernements-Blatt.

Die Gerren Kreisdicectoren haben insbesondere barauf zu feben, das wenn ein neuer Burgermeister oder Polizen : Bogt ernannt wird, demfelben alle Gouvernements - Platter von bem Borigen oder dessen übergeben werden.

Duffelborf den 21. September 1814.

Der Beneral : Gouverneur, Suftus Gruner.

29. and mad mad a Befanut mach ung.

Rachbem bie neu ernannte tatholische geistliche Prujungs-Commission bei ber ersten allgemeinen Prufung 14 Candicaten jum Pfarramte fahig befunden hat, so ist, mit Rucksicht auf deren Classfication die vacante Pfarre zu Bergheim im Mülheimer Kreise, dem Herrn Johann Apel, ehemaligen Lehrer der Philosophie und Theologie in dem Franciscaner Orden, nachmaligen Lehrer an der Universität zu Bonn, jehigen Caplan zu Mulheim am Rhein, und die erledigte Pfarre zu Garn, im Dusse dorfer Kreise, dem Herrn Liborius Grothues, Caplan zu Ham- born confessirt worden, welches is diech zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Duffeldorf ben 20. Gepten be 1814.

Der General Gouverneur, Juftus Gruner.

30. Berordnung.

In Course Depondent. Infinit Dinner.

Machstehende Berordnung Gr. Durchtaucht des Fürften Staats Ranzlers wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und Jedermann angewiesen, sich mit Borftellungen, Gesuchen und Untragen zunächst an diejenigen Behörden zu wenben, zu beren Berwaltung der Gegerstand gehort.

Duffeldorf den 21. September 1844.

Der General : Gouverneur, Juftus Gruner.

Seine Majestat der Konig haben durch die Berordnungen vom 17. Marz 1798, 21. Man 1799, 29. Juny 1801, 29. Februar 1808, und 14. Februar 1810, wiederholt und ausdrücklich besohlen, daß ein jeder seine Gesuche und Antrage an die Behorde richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gebort. Beschwerden über biese Untern-Behörden muffen in Justizsachen ben den Dber- Bandes- Gerichten, in andern Sachen ben den Regierungen, und Beschwerden über
diese Provinzial = Behorden ben dem betreffenden Ministerium angebracht werden.
Die allerhöchste Cabinets Ordre vom 3. Jun. d. I, durch welche die Ministerien der
auswärtigen Ungelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizen
und des Krieges angeordnet und besetzt worden, bestimmt und unterscheidet die
Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehoren, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur demjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen, und
von der Unzutäßigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg
zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behorden erhaltenen Bescheide mufsen aber vorschriftsmißig bengelegt werden.

Jenen Verordnungen zuwider, geht foremahrend, theils ben Gr. Majestat uns mittelbar, theils ben mir eine große Menge von Bittschriften, Borstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fallen sogar vor die nachgeordneten Behörden ausschließend geeignet sind. Hieraus entsteht nicht nur eine hochst lästige Geschäfts Bermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheitiger Zeitverlust. Beides wird in erhöheter Maaße eintre en, wenn es mahrend der Abwesenheit Er. Majestat des Königs in Wien

gefchebe, wohin ich vorauszugeben im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführte Verordnungen insbesondere vom 14. Februar 1810, in Erinnerung, indem ich jedermann auf's neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten, und sich an Seine Majestät höchst unmittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wensden, in denen die gesetzlichen Borschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst benzumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstelztungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt, und wenn ben wederholten unformlichen und unbezründeten Gesuchen die Strafe in Anwendung kommt, wels che die Verordnung vom 14. Februar 1810 sestzeset hat.

Berlin ben 10. September 1814.

Der Staats Ranzler, Furft von Hardenberg.

31. Befanntmachung.

Nach ber von mir veranlaßten Untersuchung befinden sich in dem hiefigen Ure senal unter andern auch noch zwen Fahnen, welche ben den im Unfange des porigen Jahrs in dem ehemaligen Großherzogthum Berg gewesenen Unruhen, den Consscribirten abgenommen und hiehin abgeliefert worden sind.

Die eine von Diefen Fahnen ift von dunkelrother Geide mit Blumen. Muf der

einen Geite fteht ein Lamm Gottes und auf Der andern

I H S W

Die zwente Fahne ift von weißer Seide, mit einem roth gemahlten Lowen, barüber eine Krone, und unten die Unterschrift Deo et Patriae.

Diesenigen Stadte oder Gemeinden, welchen diese Fahnen fruher zugehörten und bies nachzuweisen vermögen, können solche durch Vermittelung ihrer Dits und Kreis= B. borde, auf dem Militair-Bureau des hiesigen General-Gouvernements gegen Be- scheinigung wieder zurückerhalten.

Duffelborf ben 20. Ceptember 1814.

Der General : Souverneur, Juftus Gruner.

Befanntmachung.

Die Erben von Fabri, als Collatoren der tatholischen Pfarre zu Ittenbach im Mulheimer Kreise, werden hiermit aufgefordert, dem Pfarrer seine Competenz zu erganzen und sich zu diesem Ende benm Berluft ihres Collationsrechtes inner- halb oren Monate an das General-Gouvernement zu wenden.

Duffeldorf ben 16. Geptember 1814.

Der General= Gouverneur, Jufins Gruner.